Kurzinformation

Der Amtsträgerbegriff des § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)

Anwendungsbereich von § 113 StGB

Gemäß § 113 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) wird wegen **Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte** mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer „einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet“.

Voraussetzung für eine Eröffnung des persönlichen Schutzbereichs von § 113 StGB ist damit, dass es sich bei der betroffenen Person um einen **Amtsträger** im Sinne von § 11 StGB handelt, dass dieser Amtsträger für die konkrete Fallkonstellation zur **Vollstreckung** von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist und dass er in der konkreten Situation mit der **Vornahme einer entsprechenden Diensthandlung** befasst war.

Gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 StGB ist Amtsträger, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.

Entsprechend seinem Titel erfasst § 113 StGB nicht den Widerstand gegen jedweden Beamten, der in seinem Aufgabenbereich gegenüber dem Bürger tätig wird, sondern nur – bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen – gegen *Vollstreckungs*beamte. Zur Vollstreckung berufen ist ein Amtsträger dann, wenn die notfalls auch **zwangsweise Durchsetzung** des „in Gesetzen usw. näher bezeichneten bzw. in Entscheidungen aktualisierten Staatswillens im Einzelfall gegenüber Personen und Sachen“, zu seinem Aufgabenbereich gehört (Rosenau Rn. 15). Erfasst sein können demnach insbesondere Polizeibeamte, Gerichtsvollzieher, Zollbeamte, Vollstreckungsbeamte der Finanzämter und gesetzlichen Versicherungsanstalten, Strafvollzugsbeamte, Richter in Ausübung der Sitzungspolizei und auch Lehrer an öffentlichen Schulen, sofern sie die öffentliche Gewalt – Durchsetzung der Schulordnung – anordnungsgemäß ausüben (Dallmeyer Rn. 4 m.w.N.; Rosenau Rn. 16). Ob ein Amtsträger dem Schutzbereich von § 113 StGB unterfällt, lässt sich damit letztlich nur im jeweiligen Einzelfall beurteilen.

WD 7 - 3000 - 044/25 (09.07.2025)
© 2025 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Erweiterung durch § 115 StGB

§ 115 Absatz 1 StGB ordnet an, dass § 113 StGB entsprechend gilt zum Schutz von Personen, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein. Dies sind „vorwiegend … die bestätigten Jagdaufseher in Angelegenheiten des Jagdschutzes, sofern sie Berufsjäger und forstlich ausgebildet sind, sowie … die weitgehend entsprechend geregelten Fischereiaufseher“ (Bosch Rn. 4).

§ 115 Absatz 2 StGB legt fest, dass § 113 StGB entsprechend gilt zum Schutz von Personen, die zur **Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen** sind. Diese Konstellation findet etwa Anwendung bei „auf die zu Durchsuchungen zugezogenen Zeugen (vgl. §§ 105 f. StPO, § 759 ZPO), das medizinische Personal bei körperlichen Untersuchungen (§ 81a StPO), den Spediteur bei der Sachpfändung nach § 808 ZPO oder die Beauftragten eines Abschleppdienstes. Im Einzelfall können auch Amtsträger zu den hinzugezogenen Personen gerechnet werden, sofern sie nicht speziell in dieser Eigenschaft tätig werden, sondern bei an sich nicht bestehender Zuständigkeit von einem zuständigen Amtsträger um Unterstützung ersucht worden sind. (…) Verwaltungshelfer, die auf Grund einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Billigung des Vollstreckungsbeamten unterstützend tätig werden, nicht hingegen Personen, die unaufgefordert Hilfe leisten.“ (Bosch Rn. 8 f.).

Schließlich wird gemäß **§ 115 Absatz 3 StGB** ebenfalls nach § 113 StGB bestraft, „wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not **Hilfeleistende** der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert.“

Quellen:

– Bosch: Kommentierung von § 115 StGB, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 2025.
– Dallmeyer: Kommentierung von § 113 StGB, in: von Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), BeckOK StGB, 65. Edition, Stand: 01.05.2025.
– Rosenau: Kommentierung von § 113 StGB, in: Cirener et al. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl. 2021.

***